

## Wahlordnung der Mitgliederversammlung

Wahlordnung der GRÜNEN LIGA für die Wahl des Bundesvorstandes, des Bundessprecherrates, der Revisionskommission und der Schiedskommission:

### § 1 Wahlen gemäß Satzung

Auf der Mitgliederversammlung werden gewählt: der Bundesvorstand, der Bundessprecherrat, die Revisionskommission und die Schiedskommission.

### § 2 Wahlrecht auf Mitgliederversammlungen

- 1) Das aktive Wahlrecht steht zu
  - a) allen natürlichen Mitgliedern der GRÜNEN LIGA, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nachweisbar bis zum Tag der Mitgliederversammlung entrichtet haben oder eine Einzugsermächtigung für ihren Beitrag erteilt haben,
  - b) allen juristischen Mitgliedern
  
- 2) Das passive Wahlrecht steht zu
  - a) allen natürlichen Mitgliedern des GRÜNE LIGA e.V., die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nachweisbar bis zum Tag der Mitgliederversammlung entrichtet haben oder eine Einzugsermächtigung für ihren Beitrag erteilt haben,
  - b) den bevollmächtigten Vertretern juristischer Personen, die Mitglied der GRÜNEN LIGA sind,
  - c) allen Mitgliedern von Regionalverbänden des GRÜNEN LIGA e.V.
  
- 3) Das passive Wahlrecht besitzen nur Personen, die am Tag der Mitgliederversammlung mindestens 18 Jahre alt sind und nicht hauptamtlich beim GRÜNE LIGA e. V. beschäftigt sind.

### § 3 Stimmrechte

- 1) Pro Stimme ist ein Wahlzettel auszugeben.
- 2) Die Stimmrechte ergeben sich aus § 12a der Satzung vom 29.03.2014:  
*§ 12a Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung: (1) Jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied ist, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmrechtsübertragung zwischen Einzelmitgliedern ist möglich. (2) Mitgliedsgruppen und Regionalverbände haben auf der Mitgliederversammlung maximal so viele Stimmrechte, wie es dem in der Beitragsordnung festgelegten Verhältnis zum Mitgliedsbeitrag eines Einzelmitgliedes entspricht, maximal 50. (3) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht gemäß Beitragsordnung entrichtet, reduziert sich die entsprechende Stimmenzahl im gleichen Verhältnis, wobei auf das jeweilige Vielfache des Beitrages eines Einzelmitgliedes abgerundet wird. Natürlichen Personen,*

*die auch den ermäßigten Beitrag nicht entrichten, wird das Stimmrecht entzogen. (4) Mitgliedsgruppen und Regionalverbände können die Wahrnehmung ihrer Stimmrechte an natürliche Personen, die Mitglied im GRÜNE LIGA e. V. oder einer Untergliederung sind, übertragen. Eine natürliche Person kann jedoch nicht mehr als sieben Stimmrechte wahrnehmen.*

- 3) Im Falle einer vereinbarten gegenseitigen Mitgliedschaft mit einer juristischen Person unter vollständigem Beitragsverzicht gilt der Mindestbeitrag als Bezugsgröße für das Stimmrecht, d.h. die juristische Person hat 1 Stimme.

#### **§ 4 Aufruf zur Wahl**

Die Neuwahl des Bundesvorstandes, des Bundessprecherrates, der Revisionskommission und der Schiedskommission ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in satzungsgemäßer Frist anzuzeigen.

#### **§ 5 Bekanntgabe von Kandidaturen**

Kandidaturen für den Bundesvorstand, den Bundessprecherrat, die Revisionskommission und die Schiedskommission sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

#### **§ 6 Wahlkommission**

- 1) Für die Durchführung einer Wahl wird eine Wahlkommission gebildet, für die jede/r kandidieren kann, die/der sich nicht selbst zur Wahl stellt.
- 2) Die Leitung der Mitgliederversammlung nimmt die Vorschläge für die Wahlkommission entgegen und lässt über diese – sofern kein Widerspruch erfolgt – offen abstimmen. Der Wahlkommission sollen mindestens zwei Mitglieder angehören, wovon einer die Wahlen leitet.
- 3) Der/die Leiter/Leiterin der Mitgliederversammlung übergibt die Versammlungsleitung für die Wahlen an den/die Leiter/Leiterin der Wahlkommission.
- 4) Die Wahlkommission verzeichnet die Ergebnisse der Wahlen schriftlich.

#### **§ 7 Wahl des Bundesvorstandes**

- 1) Zuerst erfolgt die Wahl des Bundesvorstandes, dem gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der/die Bundesvorsitzende, der/die stellvertretende Bundesvorsitzende und der/die Bundesschatzmeister/Bundesschatzmeisterin angehören.
- 2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden einzeln und für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; bei Nachwahlen begrenzt sich die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds des Bundesvorstandes auf die Amtszeit des bereits im Amt befindlichen Bundesvorstandes. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind Mitglieder des Bundessprecherrates.
- 3) Der/die Wahlleiter/Wahlleiterin ruft den zur Wahl stehenden Vorstandsposten auf und erfragt für diesen die Kandidaturen. Nach Feststellung der Kandidaturen ist

den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, sich vorzustellen. Es ist mindestens eine Fragerunde zu ermöglichen. Danach eröffnet der/die Wahlleiter/Wahlleiterin den Wahlgang und schließt ihn, wenn alle Stimmberechtigten gewählt haben.

- 4) Die Wahlen erfolgen geheim. Geeignete Wahlzettel sind bereit zu halten. Gibt es nur eine/einen Kandidatin/Kandidaten so kann auf dem Wahlzettel mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt werden. Liegen mehrere Kandidaturen vor, so sind die Namen in eindeutig zu identifizierender Weise zu notieren (Vorname und/oder Nachname) und dort zu vermerken: „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“.
- 5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist in einem Wahlgang kein/e Kandidat/Kandidatin gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Ist auch dieser nicht erfolgreich, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem nur die beiden am besten platzierten Kandidaten/Kandidatinnen antreten, bei Stimmgleichheit entsprechend mehr Kandidaten/Kandidatinnen.
- 6) Wird auch im dritten Wahlgang kein/e Kandidat/Kandidatin gewählt, so wird die Wahl neu eröffnet. Hier können neue Kandidaten/Kandidatinnen antreten. Findet sich kein/e Kandidat/Kandidatin bleibt der Vorstandsplatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.
- 7) Wird kein vertretungsberechtigter Bundesvorstand gewählt (also mindestens zwei der satzungsgemäß vorgeschriebenen Bundesvorstandsmitglieder) bleibt der alte Bundesvorstand bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 8) Der/die Wahlleiter/Wahlleiterin gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und fragt den/die Gewählten/Gewählte, ob er/sie die Wahl annimmt. Beides ist im Protokoll zu vermerken.
- 9) Der Bundesvorstand nimmt mit der Wahl seine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wahr.

## **§ 8 Wahl des Bundessprecherrates**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich zum Bundesvorstand gemäß §13 Abs. 4 der Satzung bis zu vier Personen in den Bundessprecherrat. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- 2) Die bis zu vier weiteren Mitglieder des Bundessprecherrates werden im Block gewählt. Jede/r Wahlberechtigte hat pro Stimmrecht so viele Stimmen, wie Plätze im Bundessprecherrat zu besetzen sind.
- 3) Nach Feststellung der Kandidaturen ist den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, sich vorzustellen. Es ist mindestens eine Fragerunde zu ermöglichen.
- 4) Der/die Wahlleiter/Wahlleiterin eröffnet den Wahlgang und schließt ihn, wenn alle Stimmberechtigten gewählt haben.
- 5) Die Wahlen erfolgen geheim. Geeignete Wahlzettel sind bereit zu halten. Die Namen der Kandidierenden sind in eindeutig zu identifizierender Weise zu notie-

ren (Vorname und/oder Nachname) und dort zu vermerken: „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Der/die Wahlleiter/Wahlleiterin gibt die Anzahl der Stimmen bekannt, die jeder Wahlberechtigte/jede Wahlberechtigte hat.

- 6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreichen weniger Kandidaten dieses Quorum als Plätze zu besetzen sind, so findet ein weiterer Wahlgang statt, zu dem auch neue Kandidatinnen/Kandidaten antreten können. Kann ein Sitz des Bundessprecherrates nicht besetzt werden, so bleibt er bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Wird ein/e Kandidat/ Kandidatin in den Bundessprecherrat nachgewählt, so begrenzt sich seine/ihre Amtszeit auf die des bereits gewählten Teils des Bundessprecherrates.
- 7) Der/die Wahlleiter/Wahlleiterin gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Beides ist im Protokoll zu vermerken.
- 8) Der Bundessprecherrat nimmt mit der Wahl seine satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wahr.

### **§ 9 Wahl der Revisionskommission und der Schiedskommission**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, der gemäß §15 der Satzung mindestens zwei Mitglieder angehören müssen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt eine Schiedskommission, der gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung ein/e Vorsitzender/Vorsitzende und zwei Beisitzer/Beisitzerinnen angehören; für die Beisitzer/Beisitzerinnen soll je ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt werden. Die Mitglieder der Schiedskommission werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; sie dürfen in dieser Zeit kein anderes Amt im GRÜNE LIGA e. V. innehaben.
- 3) Die Mitglieder von Revisions- und Schiedskommission können im Block gewählt werden. Die Wahlen erfolgen geheim, das Wahlprocedere entspricht dem des Bundessprecherrates gemäß § 8.

### **§10 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.02.2015.